

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 06.11.2019

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen am 12.10.2022 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 06.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen vom 18.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 44 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt für:

| Zählergröße | Grundgebühr pro Monat |
|-------------|-----------------------|
| ≤ Q3=4,0 | 9,60 € |
| ≤ Q3=10 | 38,40 € |
| ≤ Q3=16 | 76,80 € |
| ≤ Q3=25 | 192,00 € |
| ≤ Q3=63 | 336,00 € |
| ≤ Q3=100 | 480,00 € |
| > Q3=100 | 672,00 € |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weinböhlen, den 12.10.2022

Zenker

Siegel

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.